



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Clearingstelle EEG
Charlottenstr. 65
10117 Berlin

27.07.2012

Seite 1 von 3

RR Dr. Phillip Fest
Telefon 0211 4566-911
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de

**Betr.: Stellungnahme zum Clearingstelle EEG Hinweisverfahren
2012/10 – „Netzanschlussbegehren“**

Hier: Ihr Hinweistwurf vom 06. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens, sehr geehrter Herr Dibbern, sehr geehrter Herr Dr. Pippke,

zu dem im Betreff genannten Hinweisverfahren nimmt die Landesregierung Nordrhein-Westfalens wie folgt Stellung:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens ist mit dem Ergebnis des Entwurfs¹ des Hinweises der Clearingstelle EEG zur Auslegung und Anwendung der Übergangsvorschrift § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGesBeschl einverstanden.

Es besteht Übereinstimmung darin, dass unter den im Hinweis zu Auslegung und Anwendung des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGesBeschl angeführten Voraussetzungen² die Vergütungssätze des zum 01.01.2012 in Kraft getretenen EEG in der bisherigen Fassung anzuwenden sind.

Die gegenständliche Vorschrift dient dem Schutz bereits im berechtigten Vertrauen getätigter Investitionen von gewissem Gewicht im Vorfeld des Anschlusses von PV-Anlagen. Der Gesetzgeber hat als Anknüpfungspunkt für den Moment des Eintritts des Vertrauensschutzes

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

¹ AZ 2012/10 v. 06. Juli 2012.

² Hinweis Ziffer 1 Lit. a) – c).

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



mit Bedacht den Moment des (formfreien aber bestimmten) Netzan-schlussbegehrens gewählt. Beim Vorbringen eines Netzan-schlussbegehrens gegenüber dem Netzbetreiber sind zwar schon Planungen zu einem gewissen Umfang angelaufen. Finanzielle Verbindlichkeiten in einem beachtlichen Ausmaß wird der gewissenhafte Planer einer PV-Anlage jedoch nicht vor dem Vorbringen eines qualifizierten Netzan-schlussbegehrens eingehen. Ab Zugang des Netzan-schlussbegehrens beim Netzbetreiber kann nach Ansicht des Gesetzgebers mit Investitio-nen gerechnet werden.

Da bereits am 23. Februar 2012 öffentlich bekanntgegeben wurde, dass eine Gesetzesänderung hinsichtlich der Vergütung nach EEG in Bezug auf PV-Anlagen beabsichtigt war, ist es gut vertretbar, für Netz-an-schlussbegehren, die nicht vor dem 24. Februar 2012 gestellt wur-den, keinen zu berücksichtigenden Vertrauensschutz anzunehmen. Der Wortlaut der Vorschrift erscheint insoweit eindeutig und knüpft ge-rade nicht an die Vertrauensschutzregelung für den Vergütungsan-spruch für Anlagen mit der neuen Frist zum 1. April 2012 an.

Das Vertrauen des Antragstellers ist ebenfalls nur dann schutzwürdig, wenn er eine der im Netzan-schlussbegehren beschriebenen Anlage identische, maximal durch später auftauchende planungs- oder kon-struktionsbedingte geringe Änderungen abweichende Anlage später realisiert. Bei einem mehr als geringfügig abweichenden Leistungsun-terschied zu dem ursprünglich beehrten, liegt eine andere Anlage vor, auf welche sich der durch die Übergangsvorschrift bezweckt Vertrau-ensschutz nicht beziehen kann.

Vor diesem Hintergrund stimmt die Landesregierung Nordrhein-Westfa-lens dem Hinweis (*Entwurfssfassung vom 06. Juli 2012*) der Clearing-stelle EEG mit dem AZ. 2012/10 zur Auslegung und Anwendung des §



66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 ÄndGesBeschl nach Maßgabe obiger Ausführungen zu. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens gibt zudem zu bedenken, dass eine Straffung des Hinweispapiers durch stärkere Fokussierung auf die praxisrelevanten Fragestellungen möglich und geboten erscheint. So stellt sich z.B. die Frage, ob die Möglichkeit einer Übermittlung eines Netzanschlussbegehrens per Kurznachricht der Vertiefung bedarf.

Seite 3

Diese Stellungnahme hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Werner Lechner